

Anlage zur Leistungsmitteilung 2025

Für Versorgungen aus der Pensionskasse und dem Pensionsfonds

Grund der Erstellung

Der BVV erstellt diese Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aufgrund der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

Enthaltene Angaben

Die Leistungsmitteilung weist Ihnen die im Jahr 2025 vom BVV Versicherungsverein (Pensionskasse) und/oder BVV Pensionsfonds erhaltene Rente sowie die abgeführten Sozialabgaben aus.

Aufbau

Auf der ersten Seite der Mitteilung sind allgemeine, personenbezogene Angaben aufgeführt.

Auf der zweiten Seite finden Sie die Leistungen, die Sie im Jahr 2025 vom BVV Versicherungsverein und/oder BVV Pensionsfonds erhalten haben. Die Gesamtsumme umfasst alle Zahlungen des Jahres 2025 sowie eventuelle Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Jahr 2025.

Versteuerung

Wurde ein Teil der Rente aus steuerlich begünstigten Beiträgen erworben, wird dieser Anteil auf Seite 2 unter Nr. 1 und 2 der Leistungsmitteilung als „voll zu versteuern“ bescheinigt.

Diese Leistungen unterliegen der nachgelagerten Besteuerung (sie werden für das Jahr 2025 in voller Höhe Ihrem individuell zu versteuernden Einkommen zugerechnet).

Der Teil der Rente, der aus versteuerten Beiträgen erworben wurde, ist mit dem Ertragsanteil zu versteuern (Nr. 5 für lebenslange Alters-, Berufs- und Witwen-/Witwerrenten sowie Nr. 6 für zeitlich begrenzte Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten und Waisenrenten).

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach Ihrem Alter zum Rentenbeginn sowie dem Ende der Rentenzahlung bei befristeten Renten.

Auf Leistungen vom Pensionsfonds (unter Nr. 2) gewährt das Finanzamt einen Pauschbetrag für Werbungskosten sowie gegebenenfalls den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag.

Amtlicher Vordruck

Die Leistungsmitteilung wird auf einem von den Finanzbehörden vorgeschriebenen amtlichen Vordruck erstellt.

Zeitpunkt der Erstellung

Für Renten vom BVV Versicherungsverein erhalten Sie nur dann eine Mitteilung, wenn

- Ihre Bruttorente sich im Vergleich zu 2024 geändert hat,
- für Vorjahre Erstattungen oder Verrechnungen von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu bescheinigen sind oder
- der erstmalige Rentenbezug im Kalenderjahr 2025 liegt.

Wenn keiner dieser Punkte für Sie zutrifft, dann ist die zuletzt zugesandte Mitteilung auch für 2025 gültig.

Für Renten vom BVV Pensionsfonds erhalten Sie immer eine Mitteilung.

Digitale Mitteilung

Schnell und bequem: Im BVV Kundenportal steht die Mitteilung für Ihre Steuererklärung jedes Jahr in Ihrem Postfach zur Verfügung!

Unter portal.bvv.de gelangen Sie zum Login oder wählen Sie „Registrieren“, falls Sie noch nicht angemeldet sind. Mit der digitalen Option können Sie sich sogar sofort in das Kundenportal einloggen.

– Fortsetzung auf der Rückseite –

Fortsetzung

Steuererklärung

Der BVV ist verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Leistungen Sie im Jahr 2025 erhalten haben. Dazu senden wir Ihrem Finanzamt elektronisch Ihre entsprechenden Rentenbezugsmitteilungen.

Diese elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) sind in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung entsprechend gekennzeichnet. Deshalb müssen Sie diese nicht mehr zwingend eintragen.

Eine Eintragung in der „Anlage R-AV/bAV“ beziehungsweise in die „Anlage Vorsorgeaufwand“ ist nur dann erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den Werten aus der Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten. Für diesen Fall finden Sie nachfolgend eine Übersicht.

Leistungsmitteilung	Anlage R-AV/bAV
Seite 2, Nr. 1	Zeile 4
Seite 2, Nr. 2	Zeile 5
Seite 2, Nr. 3	Zeile 9
Seite 2, Nr. 5	Zeile 15
Seite 2, Nr. 6	Zeile 18 Zeile 19 (Rentenbeginn) Zeile 20 (Rentenende)
Seite 2, Nr. 7 Seite 2, Nr. 9c	Zeile 21
Seite 2, Nr. 11	Zeile 26
Leistungsmitteilung	Anlage Vorsorgeaufwand
Krankenversicherung (KV)	Zeile 16
Pflegeversicherung (PV)	Zeile 18

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihr Finanzamt.

Weiterführende Hinweise zu den eDaten sowie weitere Informationen zur „Anlage R-AV/bAV“ der Einkommensteuererklärung können Sie der „Anleitung zur Anlage R-AV/bAV“ der Finanzämter entnehmen.